

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. (Grundsteuerhebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 27.10.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Satz der Grundsteuer

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. für das Jahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v.H. |

(2) Die festgesetzten Hebesätze bleiben auch nach Ablauf des in Abs. 1 vorgesehenen Geltungszeitraumes wirksam, sofern keine anderen Hebesatzbestimmungen getroffen werden.

§ 2

Maßstab der Grundsteuer

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuerschuld ist der Steuermessbetrag. Für dessen Ermittlung sind die §§ 13 ff. GrStG entsprechend anzuwenden.

§ 3

Grundsteuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstückes.
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Grundsteuergegenstand

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. i.S. des Bewertungsgesetzes:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 5

Grundsteuerentstehung

Die Grundsteuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 6

Fälligkeit der Grundsteuer

- (1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 28.10.2011
Schulz - Bürgermeister

Steuergegenstand ist i.S. des § 2 GewStG jeder stehende Gewerbebetrieb, der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. unterhält.

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. (Gewerbesteuerhebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), letzte Änderung vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 1768), der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 27.10.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Satz der Gewerbesteuer

- (1) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. für das Jahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer auf die Steuermessbeträge 365 v.H.

- (2) Der festgesetzte Hebesatz bleibt auch nach Ablauf des in Abs. 1 vorgesehenen Geltungszeitraumes wirksam, sofern keine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird.

§ 2

Maßstab der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag i.S. der §§ 7 ff. GewStG. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Für dessen Ermittlung ist der § 11 GewStG entsprechend anzuwenden.

§ 3

Gewerbesteuerschuldner

Schuldner der Gewerbesteuer ist gem. § 5 GewStG der Unternehmer. Als der Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Mehltheuer/Fasendorf

In der Zeit vom **08.12.2011 - 22.12.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Mehltheuer/Fasendorf in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Zusätzlich hängt die Satzung der Jagdgenossenschaft an den Anschlagtafel des OT Mehltheuer und Fasendorf aus.

Rosenbach/Vogtl., den 30.11.2011
Schulz - Bürgermeister

§ 5

Gewerbesteuerentstehung

- (1) Die Gewerbesteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§§ 19 ff. GewStG) handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

§ 6

Fälligkeit der Gewerbesteuer

- (1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.
- (2) Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 28.10.2011
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.rosenbach.de	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@rosenbach.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Impressum:	
Herausgeber:	Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
Inhaltliche Verantwortung:	der Bürgermeister Achim Schulz
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.